

AMTLICHER TEIL

Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (NAVO-Sek I)

Vom 11. Februar 2016

Abdruck aus dem Nds. GVBl. S. 53

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 90), wird verordnet:

§ 1

Regelungsgegenstand, Inhalt der Prüfung

(1) Diese Verordnung regelt die Prüfung, durch die Nichtschülerinnen und Nichtschüler

1. den Hauptschulabschluss,
2. den Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss,
3. den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss oder
4. den Erweiterten Sekundarabschluss I

erwerben können.

(2) In der Prüfung hat der Prüfling nachzuweisen, dass er einen Bildungsstand besitzt, der dem von Schülerinnen und Schülern, die denselben Abschluss erwerben, gleichwertig ist.

(3) Die Bestimmungen über den Erwerb von Abschlüssen nach Absatz 1 durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler in Prüfungen nach der Verordnung über berufsbildende Schulen bleiben unberührt.

§ 2

Zulassung zur Prüfung

(1) ¹Zur Prüfung ist auf schriftlichen Antrag zuzulassen, wer

1. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen hat oder in Niedersachsen einen Kurs zur Vorbereitung auf die nachträgliche Erlangung eines Abschlusses des Sekundarbereichs I besucht und
2. den angestrebten, einen entsprechenden oder einen weitergehenden Abschluss noch nicht erworben hat.

²Nicht zur Prüfung zugelassen wird, wer nach § 10 Abs. 1 die Prüfung für den angestrebten Abschluss nicht mehr wiederholen kann.

(2) ¹Mit dem Antrag auf Zulassung hat der Prüfling neben den nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Angaben schriftlich mitzuteilen,

1. welcher Abschluss angestrebt wird,
2. ob die Prüfung für den angestrebten Abschluss erstmalig abgelegt wird oder ob es sich um eine erste oder zweite Wiederholungsprüfung handelt und
3. in welchen Fächern die schriftliche und die mündliche Prüfung abgelegt werden soll.

²Außerdem hat der Prüfling einen tabellarischen Lebenslauf mit der Darstellung seines Bildungs- und Berufsweges vorzulegen. ³Anträge nach § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 4 sind mit dem Antrag auf Zulassung zu stellen.

(3) ¹Über den Antrag auf Zulassung entscheidet die Landes-schulbehörde. ²Die Antragsfristen werden im Internet unter www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de bekannt gegeben.

§ 3

Prüfungsausschüsse

(1) ¹Die Landesschulbehörde bietet jährlich zwei Prüfungsdurchgänge an. ²Sie bildet für die Durchführung der Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und für die Durchführung der Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 für den jeweiligen Prüfungsdurchgang Prüfungsausschüsse.

(2) ¹Die Landesschulbehörde beruft

1. als vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses

a) eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Landesschulbehörde, die oder der für die Prüfungen nach § 1 Abs. 1 zuständig ist,

b) die Schulleiterin, den Schulleiter, die stellvertretende Schulleiterin oder den stellvertretenden Schulleiter einer öffentlichen Schule mit Sekundarbereich I,

c) die didaktische Leiterin oder den didaktischen Leiter einer öffentlichen Oberschule oder einer öffentlichen Gesamtschule,

d) die Leiterin oder den Leiter des Sekundarbereichs I einer öffentlichen Integrierten Gesamtschule oder

e) die Leiterin oder den Leiter des Hauptschul- oder Realschulzweigs einer öffentlichen Kooperativen Gesamtschule

und

2. als weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses die für die Durchführung der Prüfungen erforderliche Anzahl von Personen mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder für das Lehramt an Realschulen.

²Unter den weiteren Mitgliedern sollen auch Personen sein, die über eine mehrjährige Lehrerfahrung in Kursen zur Vorbereitung auf die nachträgliche Erlangung eines Abschlusses des Sekundarbereichs I verfügen. ³Als weitere Mitglieder können auch Personen berufen werden, die aufgrund ihrer Ausbildung und Berufserfahrung zur Abnahme der Prüfung geeignet sind. ⁴Die Landesschulbehörde bestimmt, welches weitere Mitglied nach Satz 1 Nr. 2 stellvertretendes vorsitzendes Mitglied ist.

(3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse dürfen nicht Angehörige von Prüflingen sein.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag. ³Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(5) Entscheidungen und sonstige Maßnahmen trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Fachprüfungsausschüsse

Die Landesschulbehörde bildet für jedes Prüfungsfach einen Fachprüfungsausschuss, dem zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 3 Abs. 2) angehören.

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- sehr gut (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung;
- gut (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
- befriedigend (3) = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) ¹Die Prüfungsleistungen in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung sind von den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zu bewerten. ²Weichen die Einzelbewertungen in der schriftlichen Prüfung voneinander ab, so entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. ³Es kann sich für eine der Einzelbewertungen oder, wenn die Einzelnoten um mehr als eine Notenstufe voneinander abweichen, für eine dazwischen liegende Note entscheiden.

§ 6

Schriftliche Prüfung

(1) Prüfungsfächer der schriftlichen Prüfung sind

1. bei der Prüfung für den Hauptschulabschluss
 - a) Deutsch,
 - b) Mathematik und
 - c) nach Wahl des Prüflings Geschichte, Politik, Erdkunde, Physik, Chemie, Biologie, Wirtschaft oder Englisch,
2. bei der Prüfung für den Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss
 - a) Deutsch,
 - b) Mathematik und
 - c) Englisch,

3. bei den Prüfungen für den Sekundarabschluss I – Real- schulabschluss und den Erweiterten Sekundarabschluss I

- a) Deutsch,
- b) Mathematik,
- c) Englisch und
- d) nach Wahl des Prüflings Geschichte, Politik, Erdkunde, Physik, Chemie, Biologie oder Wirtschaft.

(2) Auf Antrag des Prüflings ist anstelle des Faches Englisch eine andere Fremdsprache als Prüfungsfach zuzulassen, wenn in Niedersachsen für diese Sprache eine Person als Prüferin oder Prüfer zur Verfügung steht, die oder der nach § 3 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 in einen Prüfungsausschuss berufen werden kann.

(3) ¹In jedem Prüfungsfach ist eine Klausur zu fertigen. ²Die Bearbeitungszeit beträgt

1. bei der Prüfung für den Hauptschulabschluss in den Fächern Deutsch und Mathematik je Klausur 120 Minuten, in den anderen Fächern je Klausur 45 Minuten,
2. bei den Prüfungen für die übrigen Abschlüsse im Fach Deutsch 180 Minuten, im Fach Mathematik 150 Minuten und im Fach Englisch oder der nach Absatz 2 zugelassenen anderen Fremdsprache 120 Minuten und in den anderen Fächern je Klausur 45 Minuten.

(4) ¹Auf Vorschlag des Fachprüfungsausschusses bestimmt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses

1. die Aufgaben für die Klausuren,
2. die zulässigen Hilfsmittel und
3. für Prüflinge mit Behinderungen Erleichterungen der Prüfungsbedingungen, insbesondere die Verlängerung der Bearbeitungszeit.

²Bei der Aufgabenstellung sind die Lebens- und die Berufserfahrung der Prüflinge angemessen zu berücksichtigen.

(5) Auf Verlangen sind dem Prüfling die Bewertungen der Klausuren vor der mündlichen Prüfung mitzuteilen.

(6) ¹Sind alle Klausuren schlechter als mit „ausreichend (4)“ oder zwei oder mehr Klausuren mit „ungenügend (6)“ bewertet worden, so ist die Prüfung nicht bestanden; eine mündliche Prüfung findet nicht statt. ²Hierüber erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 7

Mündliche Prüfung

(1) Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung sind

1. bei der Prüfung für den Hauptschulabschluss
 - a) Deutsch,
 - b) Mathematik,
 - c) nach Wahl des Prüflings Geschichte, Politik oder Erdkunde,
 - d) nach Wahl des Prüflings Physik, Chemie oder Biologie und
 - e) nach Wahl des Prüflings Wirtschaft, Technik, Hauswirtschaft, Kunst, Musik, Religion, Werte und Normen, Gestaltendes Werken, Textiles Gestalten oder ein noch nicht gewähltes Fach nach Buchstabe c oder d,

2. bei Prüfungen für den Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss und für den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss die Fächer nach Nummer 1 und zusätzlich Englisch oder die nach § 6 Abs. 2 zugelassene andere Fremdsprache,
3. bei der Prüfung für den Erweiterten Sekundarabschluss I
 - a) Deutsch,
 - b) Mathematik,
 - c) Englisch oder die nach § 6 Abs. 2 zugelassene andere Fremdsprache und
 - d) nach Wahl des Prüflings jeweils zwei der Fächer
 - aa) Geschichte, Politik, Erdkunde und Wirtschaft und
 - bb) Physik, Chemie und Biologie.

(2) Auf Verlangen des Prüflings wird zusätzlich in höchstens zwei weiteren vom Prüfling gewählten Fächern nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c bis e mündlich geprüft.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann auf eine mündliche Prüfung in den Prüfungsfächern verzichten, in denen die Klausur mindestens mit „ausreichend (4)“ bewertet worden ist und durch eine mündliche Prüfung wesentliche zusätzliche Aufschlüsse über den Leistungsstand nicht zu erwarten sind. ²Auf Verlangen des Prüflings ist die mündliche Prüfung jedoch durchzuführen.

(4) ¹Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ²Einer Prüfungsgruppe sollen nicht mehr als drei Prüflinge angehören. ³Auf jeden Prüfling sollen je Prüfungsfach etwa 15 Minuten Prüfungszeit entfallen.

(5) Werden Teilnehmerinnen oder Teilnehmer eines Kurses zur Vorbereitung auf die nachträgliche Erlangung eines Abschlusses des Sekundarbereichs I geprüft, so kann eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers der Einrichtung, die den Kurs anbietet, bei der mündlichen Prüfung und bei der Bewertung der Prüfungsleistung zuhören.

(6) ¹Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. ²Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann zulassen, dass

1. Personen, die im nächsten Prüfungsdurchgang geprüft werden, und
2. Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht,

bei der mündlichen Prüfung zuhören. ³Der Prüfling kann der Teilnahme einer Person nach Satz 2 Nr. 1 widersprechen. ⁴Personen nach Satz 2 Nr. 2 dürfen auch bei der Bewertung der Prüfungsleistung zuhören.

§ 8

Ergebnis der Prüfung, Zeugnis

(1) ¹Für jedes Prüfungsfach wird eine Gesamtnote gebildet. ²Hat nur eine schriftliche oder nur eine mündliche Prüfung stattgefunden, so ist die Note in dieser Prüfung zugleich die Gesamtnote. ³Hat in einem Fach eine schriftliche und eine mündliche Prüfung stattgefunden, so wird aus den Noten der beiden Prüfungen eine Gesamtnote gebildet, wobei die beiden Noten gleich zu gewichten sind. ⁴Ergibt sich hierbei eine Zwischennote, so setzt der Fachprüfungsausschuss die Gesamtnote fest. ⁵Dabei sind die Lebens-, Berufs- und Bildungserfahrung angemessen zu berücksichtigen.

(2) ¹Der Hauptschulabschluss, der Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss und der Sekundarabschluss I – Realschulabschluss werden erworben, wenn

1. in allen Prüfungsfächern mindestens die Gesamtnote „ausreichend (4)“ oder
2. in einem Prüfungsfach die Gesamtnote „mangelhaft (5)“ und in den übrigen Prüfungsfächern mindestens die Gesamtnote „ausreichend (4)“

erreicht wurde. ²Die mangelhafte Leistung nach Satz 1 Nr. 2 muss nicht nach Satz 5 ausgeglichen werden. ³Lautet in einem Prüfungsfach die Gesamtnote „ungenügend (6)“ oder in mehr als einem Prüfungsfach die Gesamtnote „mangelhaft (5)“, so wird der Abschluss nur erworben, wenn diese Gesamtnoten ausgeglichen werden. ⁴Die Gesamtnote „ungenügend (6)“ wird durch die Gesamtnote „sehr gut (1)“ oder „gut (2)“ in einem anderen Fach ausgeglichen. ⁵Die Gesamtnote „mangelhaft (5)“ wird durch die Gesamtnote „sehr gut (1)“, „gut (2)“ oder „befriedigend (3)“ in einem anderen Fach ausgeglichen. ⁶Es werden nur eine Gesamtnote „ungenügend (6)“ oder höchstens zwei Gesamtnoten „mangelhaft (5)“ ausgeglichen.

(3) ¹Der Erweiterte Sekundarabschluss I wird erworben, wenn über die Voraussetzungen des Absatzes 2 Sätze 1 und 2 hinaus

1. der Mittelwert der Punktzahlen der Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen höchstens 3,0 beträgt und
2. der Mittelwert der Punktzahlen der Gesamtnoten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern Deutsch, Mathematik und Englisch oder der nach § 6 Abs. 2 zugelassenen anderen Fremdsprache höchstens 3,0 beträgt.

²Absatz 2 Sätze 3 bis 6 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Gesamtnote „mangelhaft (5)“ oder „ungenügend (6)“ in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch oder der nach § 6 Abs. 2 zugelassenen anderen Fremdsprache nicht ausgeglichen wird.

(4) Wenn der Prüfling den angestrebten Abschluss nicht erreicht hat, die Voraussetzungen für den Erwerb eines anderen Abschlusses aber vorliegen, so erhält der Prüfling auf Antrag diesen Abschluss.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gibt nach Abschluss der mündlichen Prüfungen die Bewertungen der mündlichen und der schriftlichen Prüfungsleistungen, die Gesamtnoten und das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung bekannt.

(6) ¹Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis über den erworbenen Abschluss. ²Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine schriftliche Mitteilung, in der die Bewertung der Prüfungsleistungen anzugeben ist.

§ 9

Niederschriften

Es sind Niederschriften zu fertigen

1. über den Ablauf der schriftlichen Prüfungen,
2. über den Ablauf, die wesentlichen Inhalte und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sowie die Zusammensetzung des jeweiligen Fachprüfungsausschusses.

§ 10

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Wer die Prüfung für den angestrebten Abschluss nicht bestanden hat, kann sie zweimal wiederholen. ²Eine in einem anderen Bundesland nicht bestandene entsprechende Prüfung oder Wiederholungsprüfung gilt als Prüfung oder Wiederholungsprüfung nach dieser Verordnung.

(2) ¹Auf Verlangen des Prüflings werden bereits erbrachte Prüfungsleistungen angerechnet, wenn sie mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend (4)“ bewertet worden sind und das Erbringen der Prüfungsleistungen nicht länger als drei Jahre zurückliegt. ²Dies gilt nicht, wenn der Prüfling nach § 8 Abs. 4 einen Abschluss erhalten hat.

§ 11

Verhinderung, Versäumnis

(1) ¹Ist ein Prüfling durch Krankheit oder einen sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Ablegung einer Prüfung oder einer Prüfungsleistung gehindert, so hat er die Gründe dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich mitzuteilen und bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. ²Wird eine begonnene Prüfung innerhalb von drei Jahren abgeschlossen, so werden die bisherigen, bereits benoteten Prüfungsleistungen angerechnet.

(2) ¹Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses stellt fest, ob eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. ²Liegt eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vor, so gilt eine nicht abgeschlossene Prüfungsleistung als nicht unternommen; das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses regelt die organisatorischen Fragen im Zusammenhang mit der Fortsetzung der Prüfung. ³Erbringt ein Prüfling eine Prüfungsleistung ohne Vorliegen eines Grundes nach Absatz 1 nicht, so gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend (6)“ bewertet.

§ 12

Täuschung, ordnungswidriges Verhalten

(1) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen oder verstößt er erheblich gegen die Ordnung, so wird die betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit „ungenügend (6)“ bewertet. ²In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfungsleistung aufgegeben oder von Maßnahmen abgesehen werden. ³Die Entscheidung trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(2) Wird eine Täuschung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Landesschulbehörde nur innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses die Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 13

Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Der Prüfling kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung seine Prüfungsakten einsehen.

§ 14

Übergangsregelung

¹Für Prüflinge, die

1. vor dem 1. August 2016 einen Kurs zur Vorbereitung auf die nachträgliche Erlangung eines Abschlusses des Sekundarbereichs I begonnen oder abgeschlossen haben oder
2. sich vor dem 1. August 2016 zur Prüfung angemeldet haben,

ist die Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler vom 4. Juni 1996 (Nds. GVBl. S. 284) weiterhin anzuwenden. ²Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Prüflinge, die ihre Teilnahme an einem Kurs nach dem 1. August 2016 länger als ein Jahr unterbrechen.

§ 15

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler vom 4. Juni 1996 (Nds. GVBl. S. 284) außer Kraft.

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (EB NAVO-Sek I)

Abdruck aus dem Nds. MBl. 10/2016, S. 303

RdErl. d. MK v. 4.3.2016 – 32-83216 – VORIS 22410 –

Bezug: Erl. v. 4.6.1996 (SVBl. S. 213, S. 356), geändert durch Erl. v. 7.2.1997 (SVBl. S. 66) – VORIS 22410 01 58 40 001 –

Dieser RdErl. regelt die Organisation, das Verfahren und die Durchführung von Prüfungen, die auf der Grundlage der Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (NAVO-Sek I) vom 11.2.2016 (Nds. GVBl. S. 53) abgelegt werden. Zur Verordnung wird Folgendes bestimmt:

1. Zu § 1

Maßstab für die Leistungsanforderungen sind in den Prüfungen nach § 1 Abs. 1 die Kerncurricula für die Hauptschule bzw. die Realschule sowie die Anforderungen, die sich aus den schriftlichen Vorjahresabschlussprüfungen für die allgemein bildenden Schulen des Sekundarbereichs I ergeben.

2. Zu § 2

2.1 Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind zusätzlich beizufügen:

2.1.1 eine beglaubigte Abschrift des Abgangszeugnisses der zuletzt besuchten allgemein bildenden Schule, ggf. Abschlusszeugnisse berufsbildender Schulen, soweit erforderlich mit einer Übersetzung,

2.1.2 Angaben über Art und Umfang der Vorbereitung auf die Prüfung sowie die in den einzelnen Fächern erworbenen Kompetenzen.

2.2 Die Träger von Kursen zur Vorbereitung auf die nachträgliche Erlangung eines Abschlusses des Sekundarbereichs I, insbesondere auch die Träger von sogenannten „geschlossenen“ Kursen, können die Unterlagen der Prüflinge gesammelt vorlegen.

2.3 Die Prüfung soll in einer öffentlichen Schule, einer anderen öffentlichen Bildungseinrichtung oder einem sonstigen staatlichen oder kommunalen Gebäude stattfinden.

2.4 Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses teilt dem Prüfling die Zulassung oder Ablehnung schriftlich mit. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

2.5 Art und Dauer der Vorbereitung auf die Prüfung bleiben der Bewerberin oder dem Bewerber überlassen.

3. Zu § 3

3.1 Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann in mehreren Fächern prüfen, wenn es die entsprechenden Qualifikationen erworben hat.

3.2 Zur Wahrung der Transparenz und zur Qualitätssicherung übernehmen die oder der Beschäftigte der NLSchB, die oder der für die Prüfungen nach § 1 Abs. 1 zuständig ist, in jährlichen Abständen an unterschiedlichen Prüfungsstandorten den Prüfungsvorsitz.

4. Zu § 5

4.1 Die Bewertungsmaßstäbe entsprechen den Bestimmungen über die Notenerteilung in den allgemein bildenden Schulen.

4.2 Die Bewertungen der Klausuren orientieren sich an den Vorgaben zu den schriftlichen Abschlussprüfungen des vorhergehenden Schuljahres in den allgemein bildenden Schulen des Sekundarbereichs I.

5. Zu § 6

5.1 Die schriftliche Prüfung soll spätestens acht Wochen nach dem Meldetermin beginnen. Ort und Termine sind den Prüflingen mindestens zwei Wochen vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung bekanntzugeben.

5.2 Die Arbeiten der schriftlichen Prüfung sollen bei Prüfungen nach § 1 Abs.1 Nr. 1 und 2 auf drei und bei Prüfungen nach § 1 Abs.1 Nr. 3 und 4 auf vier Tage verteilt werden.

5.3 Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung stellen die Lehrkräfte des jeweiligen Fachprüfungsausschusses (§ 4) mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses. Hinsichtlich der Aufgaben und Aufgabenformate gelten die Ausführungen zu § 1 entsprechend.

5.4 Vor Beginn der schriftlichen Prüfung sind die Prüflinge auf die Bestimmungen über Verhinderung oder Versäumnis (§ 11) und über die Folgen von Täuschung oder ordnungswidrigem Verhalten (§ 12) in geeigneter Weise hinzuweisen.

5.5 Auf Verlangen der aufsichtführenden Lehrkraft hat sich ein Prüfling durch einen amtlichen Personalausweis auszuweisen.

5.6 Während der Anfertigung der Arbeiten dürfen Prüflinge den Prüfungsraum nur einzeln verlassen.

5.7 Das vorsitzende Mitglied gibt dem Prüfling die Nichtzulassung rechtzeitig vor dem Termin der mündlichen Prüfung bekannt.

6. Zu § 7

6.1 Die mündliche Prüfung soll spätestens sechs Wochen nach der schriftlichen Prüfung beendet sein. Ort und Termin sind den Prüflingen mindestens zwei Wochen vor dem Beginn der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

6.2 Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt für jedes Fach, welche Person des jeweiligen Fachprüfungsausschusses (§ 4) prüft und welche die Niederschrift (§ 9 Nr. 2) anfertigt.

6.3 Themen des mündlichen Prüfungsteils im Fach Englisch – oder der gemäß § 6 Abs. 2 stattdessen zugelassenen Fremdsprache – sind von realen Lebensbereichen der Prüflinge ausgehende unterschiedliche Sprachhandlungen, deren Bewältigung alters- und sachstrukturell angemessene Anforderungen stellt. Kommunikation und Interaktion sowie Wortschatz und Aussprache statt Sachdarstellung, Analyse oder Interpretation stehen im Vordergrund.

6.4 Die Prüfung darf sich nicht auf das Abfragen von Wissensstoff beschränken. Bei der Aufgabenstellung sind die Angaben des Prüflings (siehe Nummer 2.1.2) und seine Lebens- und Berufserfahrung (§ 27 Satz 2 NSchG) angemessen zu berücksichtigen.

6.5 In den weiteren Prüfungsfächern (§ 7 Abs. 2) Kunst, Gestaltendes Werken und Textiles Gestalten steht es dem Prüfling frei, dem Prüfungsausschuss selbstangefertigte Arbeiten wie Modelle, Werkstücke oder Zeichnungen als Nachweis der Leistungen auf einem Gebiet besonderen Interesses vorzulegen.

7. Zu § 8

7.1 Die Zeugnisse und Bescheide sind nach dem Muster der Anlagen 1 bis 5 auszufertigen.

7.2 Das Zeugnis oder der Bescheid trägt das Datum der abschließenden Sitzung des Prüfungsausschusses.

8. Zu § 9

8.1 Über den Ablauf der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die folgende Angaben enthalten soll:

8.1.1 Datum, Ort, Beginn und Ende der Prüfung,

8.1.2 die zugelassenen Hilfsmittel,

8.1.3 die gewährten Erleichterungen der Prüfungsbedingungen für Prüflinge mit Behinderungen,

8.1.4 die Namen und die Sitzordnung der Prüflinge,

8.1.5 die Namen derjenigen Prüflinge, die den Prüfungsraum während der Prüfung verlassen haben, und die Dauer ihrer Abwesenheit,

8.1.6 ggf. besondere Vorkommnisse,

8.1.7 Unterschrift der aufsichtführenden Lehrkraft.

8.2 Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die folgende Angaben enthalten soll:

8.2.1 Datum, Ort, Beginn und Ende der Prüfung,

8.2.2 die Namen der Prüflinge,

8.2.3 die Namen des prüfenden und des Protokoll führenden Mitglieds des Fachprüfungsausschusses,

8.2.4 die Namen der Zuhörenden,

8.2.5 die behandelten Prüfungsgebiete und die zugelassenen Hilfsmittel,

8.2.6 die gewährten Erleichterungen der Prüfungsbedingungen für Prüflinge mit Behinderungen,

8.2.7 ggf. besondere Vorkommnisse,

8.2.8 die für die gezeigten Leistungen erteilten Noten,

8.2.9 Unterschrift der Mitglieder des Fachprüfungsausschusses.

9. Zu § 11

Die Prüflinge sind auf die Bestimmungen über Verhinderung oder Versäumnis in geeigneter Weise hinzuweisen.

10. Zu § 12

10.1 Die Prüflinge sind auf die Bestimmungen über die Folgen von Täuschung oder ordnungswidrigem Verhalten in geeigneter Weise hinzuweisen.

10.2 Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

10.3 Wird die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt, so ist das Zeugnis einzuziehen.

11. Zu § 13

Die Einsichtnahme in die Prüfungsakten geschieht unter Aufsicht. Die Anfertigung von Aufzeichnungen über den Inhalt der Akten und die Anfertigung von Abschriften ist zulässig.

12. Zu § 14

Für den in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Personenkreis ist der Bezugserrlass weiterhin anzuwenden. Für die in Satz 2 genannten Personen ist dieser RdErl. anzuwenden.

13. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.8.2016 in Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31.7.2016 außer Kraft.

Anlage 1

(Nichtzutreffendes streichen)**Niedersächsische Landesschulbehörde****Zeugnis**

über den

Hauptschulabschluss

Frau / Herr

geboren am _____ in _____

wohnhaft in

hat vor dem Prüfungsausschuss der Niedersächsischen Landesschulbehörde, Regionalabteilung _____, die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach der Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (NAVO-Sek I) vom 11.2.2016 (Nds. GVBl. S. 53) abgelegt.

Prüfungsleistungen**Pflichtfächer:****Deutsch:** _____**Mathematik:** _____**Wahlpflichtfächer:****Bemerkungen:**

Sie / Er hat die Prüfung bestanden.

....., den,
Ort

Dienstsiegel

Vorsitzende oder Vorsitzender
des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Anlage 2

Anlage 3

(Nichtzutreffendes streichen)

(Nichtzutreffendes streichen)

Niedersächsische Landesschulbehörde

Niedersächsische Landesschulbehörde

Zeugnis
über den

Zeugnis
über den

Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss

Sekundarabschluss I – Realschulabschluss
(oder: Erweiterten Sekundarabschluss I)

Frau / Herr

Frau / Herr

geboren am _____ in _____
wohnhaft in _____

geboren am _____ in _____
wohnhaft in _____

hat vor dem Prüfungsausschuss der Niedersächsischen Landes-
schulbehörde, Regionalabteilung _____, die Prüfung
zum Erwerb des Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluss
nach der Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Ab-
schlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und
Nichtschüler (NAVO-Sek I) vom 11.2.2016 (Nds. GVBl. S. 53)
abgelegt.

hat vor dem Prüfungsausschuss der Niedersächsischen Landes-
schulbehörde, Regionalabteilung _____, die Prüfung
zum Erwerb des Sekundarabschlusses I – Realschulabschluss/
Erweiterten Sekundarabschlusses I nach der Verordnung über
die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundar-
bereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (NAVO-
Sek I) vom 11.2.2016 (Nds. GVBl. S. 53) abgelegt.

Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen

Pflichtfächer:

Pflichtfächer:

Deutsch: _____

Deutsch: _____

Mathematik: _____

Mathematik: _____

Englisch/andere Fremdsprache: _____

Englisch/andere Fremdsprache: _____

Wahlpflichtfächer:

Wahlpflichtfächer:

Bemerkungen:

Bemerkungen:

Sie / Er hat die Prüfung bestanden.

Sie / Er hat die Prüfung bestanden.

_____, den _____
Ort

_____, den _____
Ort

Dienstsiegel _____
Vorsitzende oder Vorsitzender
des Prüfungsausschusses

Dienstsiegel _____
Vorsitzende oder Vorsitzender
des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangel-
haft, ungenügend

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangel-
haft, ungenügend

Anlage 4

Anlage 5

(Nichtzutreffendes streichen)

(Nichtzutreffendes streichen)

Niedersächsische Landesschulbehörde

Niedersächsische Landesschulbehörde

Bescheid gemäß § 6 Abs. 6 Satz 2 NAVO-Sek I

Mitteilung gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 NAVO-Sek I

Frau / Herr

Frau / Herr

geboren am _____ in _____
wohnhaft in _____

geboren am _____ in _____
wohnhaft in _____

hat vor dem Prüfungsausschuss der Niedersächsischen Landes-
schulbehörde, Regionalabteilung _____, die schrift-
liche Prüfung zum Erwerb des _____ (Bezeich-
nung des Abschlusses) nach der Verordnung über die Prüfun-
gen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch
Nichtschülerinnen und Nichtschüler (NAVO-Sek I) vom 11.2.
2016 (Nds. GVBl. S. 53) abgelegt.

hat vor dem Prüfungsausschuss der Niedersächsischen Landes-
schulbehörde, Regionalabteilung _____, die Prüfung
zum Erwerb des _____ (Bezeichnung des Ab-
schlusses) nach der Verordnung über die Prüfungen zum Er-
werb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nicht-
schülerinnen und Nichtschüler (NAVO-Sek I) vom 11.2.2016
(Nds. GVBl. S. 53) abgelegt.

Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen

Pflichtfächer:

Pflichtfächer:

Deutsch: _____

Deutsch: _____

Mathematik: _____

Mathematik: _____

Englisch/andere Fremdsprache: _____

Englisch/andere Fremdsprache: _____

Wahlpflichtfächer:

Wahlpflichtfächer:

Bemerkungen:

Bemerkungen:

Die Prüfung wurde nicht bestanden; eine mündliche Prüfung
findet nicht statt.

Die Prüfung wurde nicht bestanden.

Unter Beachtung der Regelungen in § 10 NAVO-Sek I kann die
Prüfung zweimal wiederholt werden; bereits erbrachte Prü-
fungsleistungen können angerechnet werden, wenn sie min-
destens mit der Gesamtnote „ausreichend (4)“ bewertet wor-
den sind und das Erbringen der Prüfungsleistungen nicht län-
ger als drei Jahre zurückliegt.

Unter Beachtung der Regelungen in § 10 NAVO-Sek I kann die
Prüfung zweimal wiederholt werden; bereits erbrachte Prü-
fungsleistungen können angerechnet werden, wenn sie min-
destens mit der Gesamtnote „ausreichend (4)“ bewertet wor-
den sind und das Erbringen der Prüfungsleistungen nicht län-
ger als drei Jahre zurückliegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Be-
kanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist
bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde, Postanschrift,
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

_____, den _____
Ort

_____, den _____
Ort

Dienstsiegel _____
Vorsitzende oder Vorsitzender
des Prüfungsausschusses

Dienstsiegel _____
Vorsitzende oder Vorsitzender
des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangel-
haft, ungenügend

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangel-
haft, ungenügend

Erhebung der Schuldaten an allgemein bildenden Schulen im Schuljahr 2016/2017

Hier: Öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft

Bek. d. MK v. 23.9.2015 – 15-50 301

Die Erhebung der Schuldaten (Unterrichtsversorgung mit Lehrerverzeichnis und Schulstatistik) wird im Schuljahr 2016/2017 durchgeführt zum Stichtag

Donnerstag, 18.8.2016.

Weitergehende Hinweise zum Terminplan, dem Versand und der Bearbeitung der Erhebungsunterlagen sind der zu dem Stichtag erscheinenden Broschüre (weißes Heft, DIN A 5) zu entnehmen.

Islamische Feiertage im Schuljahr 2016/17

Bek. d. MK v. 16.2.2016 – 36.1-82013

Bezug: RdErl. d. MK „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen“ vom 1.11.2012 (SVBl. S. 597) – VORIS 22410 –

Die Termine der islamischen Feiertage im Schuljahr 2016/17 sind:

Opferfest: 12.9.2016

Fastenbrechenfest: 25.6.2017

Für die Unterrichtsbefreiung der islamischen Schülerinnen und Schüler für die Dauer der religiösen Veranstaltung gilt der Bezugsbeschluss entsprechend.

Jüdische Feiertage im Schuljahr 2016/17

Bek. d. MK v. 16.2.2016 – 36.1-82013

Bezug: RdErl. d. MK „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen“ vom 1.11.2012 (SVBl. S. 597) – VORIS 22410 –

Die Termine der jüdischen Feiertage im Schuljahr 2016/17 sind:

Rosch-Haschana (Neujahrsfest): 3.10.2016 und 4.10.2016

Jom Kippur (Versöhnungstag): 12.10.2016

Sukkot (Laubhüttenfest): 17.10.2016 und 18.10.2016

Schemini Azeret (Schlussfest): 24.10.2016

Simchat Thora (Freudenfest): 25.10.2016

Pessach (Passahfest): 11.4.2017 und 12.4.2017
sowie 17.4.2017 und 18.4.2017

Schawuot (Wochenfest): 31.5.2017 und 1.6.2017

Für die Unterrichtsbefreiung der jüdischen Schülerinnen und Schüler für die Dauer der religiösen Veranstaltung gilt der Bezugsbeschluss entsprechend.

Hospitation deutscher Lehrerinnen und Lehrer an französischen Schulen im Schuljahr 2016/2017

Bek. d. MK vom 1.3.2016 – 44 – 50 121/1-7 F.

Im Schuljahr 2016/2017 wird Lehrerinnen und Lehrern aus den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland erneut die Möglichkeit geboten, zwei oder drei Wochen an französischen Schulen zu hospitieren und so das Schulwesen des anderen Landes kennenzulernen und sich über schul- und bildungsrelevante Themen auszutauschen. Durch den direkten persönlichen Kontakt zu den französischen Kolleginnen und Kollegen sollen E-Mail-Kontakte, gemeinsame Projekte, Schüleraustausch und Schulpartnerschaften angeregt oder vertieft werden. Gleichzeitig soll der Deutschunterricht an französischen Schulen durch die Anwesenheit einer / eines Muttersprachlerin / Muttersprachlers und authentischen Repräsentantin / Repräsentanten für deutsche Landeskunde, Geschichte, aktuelles Tagesgeschehen, Kultur etc. gefördert und Vorurteilen entgegen gewirkt werden. Darüber hinaus sollen fächerübergreifend die Motivation und das interkulturelle Lernen der Schülerinnen und Schüler gestärkt werden.

Da es sich um ein Mobilitätsprogramm der französischen Regierung handelt, das diese mit sieben EU-Staaten durchführt, gilt auf französischer Seite das strikte Prinzip der laïcité: Vom Centre international d'études pédagogiques (CIEP) in Sèvres werden keine Bewerbungen von französischen Lehrkräften an Einrichtungen oder von Gastschulen in kirchlicher oder privater Trägerschaft akzeptiert. Daraus folgt, dass gegenseitige Hospitationen nur mit französischen Kolleginnen und Kollegen von staatlichen Collèges / Lycées realisiert werden können. Nur Letztere stehen als Gastschulen für deutsche Interessenten zur Verfügung. Außerhalb dieses offiziellen Programms kann der Pädagogische Austauschdienst (PAD) in Bonn deutsche Interessierte an Partner- oder Kontaktschulen in kirchlicher Trägerschaft oder an écoles élémentaires vermitteln, sofern eine eindeutige Zusage der französischen Schulleitung der Bewerbung beigefügt ist.

Folgende Vereinbarungen mit dem Centre international d'études pédagogiques (CIEP) gelten weiterhin:

- Ein Termin wird nicht vorgegeben, sondern individuell zwischen der / dem deutschen Interessentin / Interessenten und der französischen Gastschule festgelegt. Die Hospitation kann im gesamten Schuljahr 2016/2017 und noch bis Ende Dezember 2017 durchgeführt werden.
- Es besteht die Wahl zwischen einem Aufenthalt von zwei oder drei Wochen.
- Falls die Bereitschaft besteht, eine französische Lehrkraft zur Hospitation aufzunehmen, muss von der deutschen Schule ein Meldebogen im Hospitationsprogramm für französische Lehrkräfte ausgefüllt und eingereicht werden. Das Programm muss nicht auf Gegenseitigkeit beruhen. Es besteht daher keine Notwendigkeit, sich sowohl als entsendende als auch aufnehmende Schule zur Verfügung zu stellen.

Es können sich erfahrene und engagierte Lehrkräfte der Sekundarstufe I und II – auch von Berufs- und Hauptschulen – mit guten Französischkenntnissen sowie Lehrkräfte aus dem Grundschulbereich, die Frühunterricht Französisch erteilen, bewerben. Letztere müssen allerdings damit rechnen, dass sie an ein Collège vermittelt werden.

Die französischen Sprachkenntnisse sollten so gut sein (mindestens Niveau C1), dass die Lehrkräfte dem Unterricht ohne Schwierigkeiten folgen und diesen auch bereichern können.

Die Dienstbezüge werden von den Heimatbehörden weitergezahlt.

Jede/r Teilnehmerin / Teilnehmer muss ihre / seine Reise nach Frankreich individuell durchführen. Die Kosten für Reise und Aufenthalt in Frankreich müssen selbst getragen werden. Nach § 84 Abs. 1 NBG i. V. m. § 11 Abs. 4 BRKG können jedoch die Auslagen bis zu 100 Euro erstattet werden, sofern im Haushaltsplan Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag ist formlos an die zuständige Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde zu richten. Dabei ist die Ausschlussfrist des § 3 Abs. 1 S. 2 BRKG zu beachten; unbeschadet dieser sechsmonatigen Frist sollen aus hauswirtschaftlichen Gründen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Auslagenerstattung so bald wie möglich nach Beendigung des Hospitationsaufenthaltes beantragen.

Nach der offiziellen Mitteilung über die Hospitationsschule und der Einigung auf einen Hospitationstermin müssen die Lehrkräfte eine Dienstreise unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften beantragen.

Der Bewerbungsbogen und das Informationsblatt können bei den zuständigen Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde angefordert oder im Internet auf der Homepage des Pädagogischen Austauschdienstes in Bonn <http://www.kmk-pad.org/programme/hospitation-von-lehrkraeften-in-frankreich.html> abgerufen werden. Auch eine Anforderung per E-Mail unter meingard.baumann@kmk.org ist möglich.

Die Bewerbung muss auf dem Dienstweg bis zum **13.4.2016** in dreifacher Ausfertigung (ein Exemplar in französischer Sprache!) bei der zuständigen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde vorgelegt werden.

Nach dem Hospitationsaufenthalt bittet der Pädagogische Austauschdienst in Bonn um Einreichung eines Erfahrungsberichtes. Die Lehrkräfte erklären sich bereit, ihre Berichte oder Auszüge daraus unter Beachtung des Datenschutzes für Publikationen zur Weitergabe an die Partnerorganisation oder zur Information von künftigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zur Verfügung zu stellen.

Hospitation deutscher Lehrerinnen und Lehrer an spanischen Schulen im Schuljahr 2016/2017

Bek. d. MK vom 10.3.2016 – 44 - 50 121/1-15 Spanien

Im Schuljahr 2016/2017 wird Lehrerinnen und Lehrern aus den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland erneut die Möglichkeit geboten, zwei oder drei Wochen an einer spanischen Schule zu hospitieren. Dadurch wird deutschen Lehrkräften die Möglichkeit geboten, das Schulwesen des anderen Landes kennen zu lernen und sich über schul- und bildungsrelevante Themen auszutauschen. Durch den direkten persönlichen Kontakt zu den spanischen Kolleginnen und Kollegen sollen E-Mail-Kontakte, gemeinsame Projekte, Schüleraustausch und Schulpartnerschaften angeregt oder vertieft werden. Gleichzeitig soll der Deutschunterricht an spanischen

Schulen durch die Anwesenheit einer / eines Muttersprachlerin / Muttersprachlers und authentischen Repräsentantin / Repräsentanten für deutsche Landeskunde, Geschichte, aktuelles Tagesgeschehen und Kultur gefördert und Vorurteilen entgegen gewirkt werden. Darüber hinaus können fächerübergreifend die Motivation und das interkulturelle Lernen der Schülerinnen und Schüler gestärkt werden.

Es gelten die folgenden Vereinbarungen:

- Es können sich erfahrene und engagierte Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarstufe I und / oder II mit der Lehrbefähigung für das Fach Spanisch oder anderer Fächer mit guten Spanischkenntnissen bewerben.
- Eine dreijährige Berufserfahrung nach dem 2. Staatsexamen ist nicht mehr erforderlich.
- Lehrkräfte aus dem Primarbereich werden ausdrücklich eingeladen, am Bewerbungsverfahren teilzunehmen.
- Ein Termin wird nicht vorgegeben, sondern individuell zwischen der deutschen Lehrkraft und der jeweiligen spanischen Gastsschule festgelegt.
- Für deutsche Lehrkräfte ist ein Aufenthalt von zwei oder drei Wochen möglich.

Jede/r Teilnehmerin / Teilnehmer muss ihre / seine Reise nach Spanien individuell durchführen. Die Kosten für Reise und Aufenthalt in Spanien müssen selbst getragen werden. Nach § 84 Abs. 1 NBG i. V. m. § 11 Abs. 4 BRKG können jedoch die Auslagen bis zu 100 Euro erstattet werden, sofern im Haushaltsplan Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag ist formlos an die zuständige Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde zu richten. Dabei ist die Ausschlussfrist des § 3 Abs. 1 S. 2 BRKG zu beachten; unbeschadet dieser sechsmonatigen Frist sollen aus hauswirtschaftlichen Gründen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Auslagenerstattung so bald wie möglich nach Beendigung des Hospitationsaufenthaltes beantragen.

Nach der offiziellen Mitteilung über die Hospitationsschule und der Einigung auf einen Hospitationstermin müssen die Lehrkräfte eine Dienstreise unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften beantragen.

Die Dienstbezüge werden von den Heimatbehörden weitergezahlt.

Die Bewerbungsunterlagen und das Informationsblatt können bei den zuständigen Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde angefordert oder im Internet unter <http://www.kmk-pad.org/programme/hospitation-von-lehrkraeften-in-spanien.html> abgerufen werden. Auch eine Anforderung beim Pädagogischen Austauschdienst in Bonn per E-Mail unter meingard.baumann@kmk.org ist möglich.

Bewerbungen müssen auf dem Dienstweg bis zum **18.4.2016** in dreifacher Ausfertigung (ein Exemplar in spanischer Sprache!) bei der zuständigen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde vorgelegt werden.

Nach dem Hospitationsaufenthalt bittet der Pädagogische Austauschdienst um die elektronische Zusendung eines Erfahrungsberichtes. Die Lehrkräfte erklären sich damit einverstanden, ihre Berichte und die darin enthaltenen Bilder ganz oder auszugsweise für Publikationen, zur Weitergabe an die Partnerorganisation oder zur Information von künftigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zur Verfügung zu stellen.

Ergebnis der Wahl der Mitglieder des 20. Landesschülerrats – Korrektur

In der Bekanntmachung des MK vom 18.1.2016, veröffentlicht im SVBI. 3/2016, S. 113 f., muss es unter „Gesamtschule: Braunschweig“ in der Spalte „Ersatzmitglied“ heißen: „Michel Graver“ (nicht: „Michael Graver“).

Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Weiterbildungsmaßnahme „Wirtschaft im Sekundarbereich I“

Wohlstand und Prosperität unseres Landes sind unter anderem abhängig vom grundlegenden Verständnis der Schulabgängerinnen und Schulabgänger für ökonomische Entwicklungen, Strukturen und Prozesse. Es liegen Kerncurricula bzw. curriculare Vorgaben für das Fach Wirtschaft an Haupt-, Real- und Oberschulen sowie für das Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik an Gesamtschulen vor, die dieses Ziel in ihre Kompetenzbeschreibungen aufnehmen.

Damit die Schulen den an sie gerichteten Auftrag erfolgreich wahrnehmen können, bedarf es der mehrperspektivischen fachlichen Expertise ihrer Lehrkräfte für das Fach Wirtschaft, die über ein ökonomisches Grundlagen- und Erfahrungswissen hinausgeht. Die erforderlichen Kompetenzen für das wirtschaftliche Handeln sind nachhaltig anzulegen, die Schülerinnen und Schüler sind auf den Übergang von der Schule in den Beruf auf der Grundlage seriöser Potenzialanalysen vorzubereiten.

Die zuletzt im Jahr 2014/2015 erfolgreich durchgeführte Weiterbildungsmaßnahme „Wirtschaft im Sekundarbereich I“ entspricht der Zielsetzung des Niedersächsischen Kultusministeriums, ausreichend qualifizierte Fachlehrkräfte Wirtschaft an den Schulen vorzuhalten. Im Fokus dieser Maßnahme stehen ausschließlich fachfremd unterrichtende Lehrkräfte, deren Qualitätsanspruch an eigenen Wirtschaftsunterricht sich mit den vorhandenen ökonomischen und fachdidaktischen Kenntnissen nicht deckt.

Um diesem Anspruch gerecht zu werden, profitiert das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) von den Kompetenzen des Instituts für Ökonomische Bildung (IÖB), das als An-Institut der Carl-von-Ossietzky-Universität Oldenburg über langjährige Erfahrungen in der Konzeption und Durchführung von Fort- und Weiterbildungen für Lehrkräfte in der ökonomischen Bildung verfügt.

Zielsetzung der Maßnahme

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben Kompetenzen, um die curricularen Vorgaben des Landes Niedersachsen im Unterricht des Faches Wirtschaft umzusetzen und gleichzeitig die Qualitätsmerkmale für guten Unterricht zu erfüllen. Neben der Vermittlung fachwissenschaftlicher Inhalte werden auch fachdidaktische Grundlagen gelegt. In der Zusammenarbeit mit einer Fachseminarleitung Wirtschaft werden Entwürfe zur Umsetzung der Theorie in den Unterricht erarbeitet.

Themenfelder

- I: Verbraucher und Erwerbstätige im Wirtschaftsgeschehen
- II: Ökonomisches und soziales Handeln in Unternehmen
- III: Die Aufgaben des Staates im Wirtschaftsgeschehen
- IV: Ökonomisches Handeln regional, national und international
- V: Berufsorientierung

Zielgruppe

Lehrkräfte der Haupt-, Real-, Gesamt- und Oberschulen, die das Fach und Profil Wirtschaft bzw. Wirtschaft im Kontext des AWT-Unterrichts fachfremd unterrichten oder unterrichten wollen

Teilnahmevoraussetzungen

Die Anzahl der vorhandenen Plätze liegt bei max. 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmern (Quoten für die RA der NLSchB: BS/6, H/7, LG/7, OS 10). Diese müssen als Lehrkräfte an einer niedersächsischen Schule tätig sein. Die Zustimmung der Schulleitung muss vorliegen. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Dauer und Organisation der Maßnahme

Die Weiterbildungsmaßnahme ist als internetgestützte Maßnahme (blended learning) in einer Verbindung von fünf Präsenzphasen und sechs Onlineblöcken mit Onlinearbeitsphasen konzipiert und erstreckt sich über einen Gesamtzeitraum von 15 Monaten. Die Maßnahme beginnt am 28.9.2016 mit einer einführenden Präsenzphase und endet mit der Abnahme der Leistungsnachweise am 14.12.2017. Es findet eine durchgängige tutorielle Begleitung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IÖB statt.

Der Umfang der einzelnen Onlinephasen wird so gestaltet, dass die teilnehmenden Lehrkräfte diese neben ihrer alltäglichen Arbeit gut bewältigen können. Die Präsenzphasen dienen der Präsentation von Arbeitsergebnissen, der Erarbeitung unterrichtlicher Realisierungsmöglichkeiten, dem Erproben von Methoden sowie der Durchführung von Praxiskontakten.

Ort und Termine

Die Präsenzveranstaltungen finden im Ludwig-Windthorst-Haus in Lingen Holthausen statt.

- 28. bis 29.9.2016
- 14. bis 16.12.2016
- 10. bis 12.5.2017
- 6. bis 8.9.2017
- 13. bis 14.12.2017

Abschluss

Zertifikat des NLQ bzgl. der besonderen Vorbereitung auf die Erteilung des Unterrichts im Fach Wirtschaft

Zum Erwerb des Zertifikates werden folgende Leistungen erwartet:

- Bearbeitung der Online-Aufgaben
- Portfolio zum Thema „Berufsorientierung“
- Prüfungsgespräch

Der Abschluss entspricht keinem universitären Abschluss und begründet keinen Anspruch auf ein höherwertiges Amt.

Weitere Informationen, Konzeption, Anmeldung

christina.wilker@nlq.niedersachsen.de

Meldeschluss: 15.5.2016

Weiterbildungsmaßnahme „Evangelischer Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen“

Ziele

Die Weiterbildungsmaßnahme vermittelt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern fachwissenschaftliche Kenntnisse (Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie, Kirchengeschichte, Religionspädagogik und Religionswissenschaft) in Verbindung mit didaktisch-methodischen Kenntnissen, die einen qualifizierten Unterricht im Fach Evangelische Religion in allen Schulformen an berufsbildenden Schulen in Niedersachsen ermöglichen.

Der im Vordergrund stehende Erwerb fachwissenschaftlicher Kompetenzen spiegelt sich in der kursdidaktischen Struktur wider, wobei die besondere Situation des Religionsunterrichts an berufsbildenden Schulen berücksichtigt wird, so dass neben den fachwissenschaftlichen Inhalten methodisch-didaktische Inhalte (praktisch) beispielhaft vermittelt werden; im Hinblick auf die konfessionelle Kooperation bekommt die kirchengeschichtliche Perspektive einen besonderen Akzent.

Beschreibung

Die Weiterbildungsmaßnahme beginnt, vorbehaltlich der Mittelgewährung für das Haushaltsjahr 2016, im Oktober 2016 und erstreckt sich über knapp drei Jahre bis 2019. Sie umfasst zwei Wochenkurse (5 Tage), fünf Mehrtageskurse (4 Tage) und eine einwöchige Studienfahrt (5 Tage), insgesamt 35 Kurstage.

Inhalte

Die Kursthemen orientieren sich an zentralen fachwissenschaftlichen Fragestellungen und zielen zugleich ab auf die künftige Berufspraxis:

- Kurs 1:** Die Bibel – das Buch der Bücher
16.43.10 Jahwe (JHWH) – Gott im Alten Testament
Termin: 24.10.2016 bis 28.10.2016 (Mo.-Fr.), RPI Loccum
- Kurs 2:** Gott – Gerechtigkeit – Theodizee
17.05.02
Termin: 1.2.2017 bis 4.2.2017 (Mi.-Sa.), RPI Loccum
- Kurs 3:** „Jesus Christus – Wahrer Mensch und wahrer Gott“
17.19.02
Termin: 10.5.2017 bis 13.5.2017 (Mi.-Sa.), RPI Loccum
- Kurs 4:** Paulus: „Für uns gestorben?“
17.47.01
Termin: 20.11.2017 bis 23.11.2017 (Mo.-Do.), RPI Loccum
- Kurs 5:** „Nun fühlte ich mich wie neu geboren“ – Auf den Spuren Martin Luthers und Philipp Melanchthons durch die Reformation
18.11.01
Termin: 12.3.2018 bis 16.3.2018 (Mo.-Fr.),
Studienfahrt: Wittenberg – Erfurt – Weimar – Eisenach
- Kurs 6:** Christliche Ethik: „Was sollen wir tun?“
18.25.01
Termin: 19.6.2018 bis 22.6.2018 (Di.-Fr.), RPI Loccum
- Kurs 7:** Religionen der Welt
19.06.01
Termin: 6.2.2019 bis 9.2.2019 (Mi.-Sa.), Hanns-Lilje-Haus, Hannover

Abgabe der schriftlichen Hausarbeiten am 5.4.2019
(Freitag vor den Osterferien 2019)

Kurs 8: Grundfragen der Religionspädagogik – Kolloquien
19.26.01

Termin: 24.6.2019 bis 28.6.2019, (Mo.-Fr.), RPI Loccum

Die Vergabe des Zertifikates setzt neben der Anwesenheit und aktiven Mitarbeit in allen Kursen die regelmäßige häusliche Lektüre, die Nachbereitung des jeweiligen Kurses und die Vorbereitung für den Einstieg in den Folgekurs in einer Kleingruppe, eine schriftliche Hausarbeit in Anlehnung an eine Bachelorarbeit und die Teilnahme am Abschlusskolloquium voraus.

Der unterrichtliche Einsatz im Fach Evangelische Religion ab dem zweiten Halbjahr 2018 ist für die Erstellung der schriftlichen Hausarbeiten unabdingbare Voraussetzung.

Die Abgabe der Hausarbeiten ist vorgesehen bis spätestens zum 5.4.2019.

Teilnehmerkreis

Die Weiterbildungsmaßnahme wendet sich an Kolleginnen und Kollegen im niedersächsischen Schuldienst, die das Fach Evangelische Religion in allen Schulformen der berufsbildenden Schulen unterrichten möchten, dieses Fach aber nicht studiert haben. Voraussetzung für die Bewerbung ist die Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (1. und 2. Staatsexamen oder Lehramtsstudiengang „Master of Education“ mit anschließendem Referendariat).

Mitglieder einer evangelischen Freikirche benötigen die Zusage der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, dass nach Abschluss der Weiterbildungsmaßnahme eine widerrufliche Unterrichtsbestätigung erworben werden kann.

Der Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche Deutschland (EKD) aus neuester Zeit oder die Zusage der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ist Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefähigung für alle Schulformen der berufsbildenden Schulen und der Vokation.

Kursleitung

Sabine Berger, Landesfachberaterin Evangelische Religion an berufsbildenden Schulen, E-Mail: sabine.berger@landesschulbehoerde-nds.de

Ansprechpartnerin beim NLQ

Christiane Frommholz, Dezernentin beim NLQ, Tel.: 05121 1695-254, E-Mail: christiane.frommholz@nlq.niedersachsen.de

Online-Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt über <http://www.nibis.de> für Kurs I mit der Veranstaltungsnummer 16.43.10

Veranstaltungstermin: 24.10. bis 28.10.2016.

Veranstaltungsort: RPI Loccum

Meldeschluss: 17.6.2016

Die Anmeldung ist nur für Kurs 1 erforderlich und verpflichtet zur Teilnahme an der gesamten Maßnahme.

Veranstaltungskosten

Für Lehrkräfte im niedersächsischen Schuldienst werden die Veranstaltungskosten sowie die Fahrtkosten vom NLQ übernommen.

Für die Studienfahrt wird ein finanzieller Eigenanteil erhoben.